

Sehr geehrte Damen und Herren,

die EU-Kommission hat zur Vermeidung des Umsatzsteuerbetrugs eine **Verpflichtung zur elektronischen Rechnung** beschlossen. Mit dem Wachstumschancengesetz wurden entsprechende Regelungen für Leistungen zwischen im Inland ansässigen Unternehmen (B2B-Bereich) verabschiedet.

Ab dem 01. Januar 2025 wird grundsätzlich zwischen einer elektronischen Rechnung und einer sonstigen Rechnung unterschieden: eine **eRechnung** ist eine im strukturierten elektronischen Format ausgestellte, übermittelte und empfangene Rechnung, die eine elektronische Verarbeitung ermöglicht. Das strukturierte elektronische Format muss der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung und Richtlinie 2014/55/EU (und damit der in Überarbeitung befindlichen CEN-Norm EN 16931) entsprechen. Unter den Begriff der **sonstigen Rechnung** fallen Papierrechnungen sowie Rechnungen, die in einem anderen elektronischen Format (**z. B. pdf-Format**) übermittelt werden. Nur sofern der Umsatz nach § 4 Nr. 8-29 UStG steuerfrei ist, muss keine eRechnung ausgestellt werden. Nach derzeitigem Stand wären auch zur Umsatzsteuer optierende Vermieter zur Ausstellung von eRechnungen verpflichtet. Ausnahmen von der eRechnungspflicht bestehen lediglich für Kleinbetragsrechnungen bis EUR 250 und Fahrausweise.

Alle Rechnungen müssen die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit während des gesamten Aufbewahrungszeitraums gewährleisten.

Übergangsregelungen für den Versand bestehen

- bis Ende 2026 hinsichtlich eines abweichenden elektronischen Formats (nur mit Zustimmung des Empfängers) und hinsichtlich sonstiger Rechnungen
- bis Ende 2027 nochmalige Verlängerung hinsichtlich des vorgenannten Sachverhalts für Unternehmen mit einem Vorjahresumsatz bis TEUR 800.
- Bis Ende 2027 dürfen alle Unternehmen eRechnungen im EDI-Verfahren (nur mit Zustimmung des Empfängers) versenden

Allerdings muss im B2B-Bereich bereits ab dem 01. Januar 2025 jedes Unternehmen in der Lage sein, eRechnungen zu empfangen und zu verarbeiten! Mangels Übergangsregelung müssen sich jetzt alle Unternehmen (inkl. Kleinunternehmer!) mit den daraus resultierenden Notwendigkeiten bzgl. Software und allen damit zusammenhängenden Prozessen im Unternehmen beschäftigen. Für den elektronischen Rechnungsaustausch und die Digitalisierung von Rechnungen ist zudem eine Verfahrensdokumentation verpflichtend.

Bestehende Unklarheiten in Detailfragen bedürfen noch der Klarstellung durch ein BMF-Schreiben.

Mit freundlichen Grüßen



Claudia Rottländer
Geschäftsführende Gesellschafterin bei DORNBACH

INHALTSVERZEICHNIS

Abzug von Schulgeld als
Sonderausgabe_Seite 3

Vorsteuerabzug aus Heizungsanlage
bei umsatzsteuerfreier Wohnungs-
vermietung_Seite 3

Widerruf des Verzichts auf die Steuer-
befreiung nach Ausgliederung_Seite 3

Vermächtnisschuld bei „Jastrowscher
Klausel“ im Berliner Testament_Seite 4

Aufwendungen einer GmbH für private
Interessen ihres Gesellschafter-
Geschäftsführers als verdeckte Gewinn-
ausschüttung_Seite 4

Ungeklärte Vermögenszuwächse beim
Gesellschafter-Geschäftsführer –
Vorliegen einer verdeckten Gewinn-
ausschüttung?_Seite 4

Zu erstattende Umsatzsteuer bei
Rückabwicklung sog. Baurägerfälle –
Zinsberechnung bei geänderten Steuer-
festsetzungen_Seite 5

Arbeitsverträge künftig per E-Mail
möglich_Seite 5

Nur ein Minijob neben einer sozialversiche-
rungspflichtigen Hauptbeschäftigung (hier:
MFA) pauschal versicherbar_Seite 5

Niedersächsisches Grundsteuergesetz
verfassungswidrig?_Seite 5

Ergebnisse der Lohnsteuer-Außenprüfung
und Lohnsteuer-Nachschau 2023_Seite 5

Umsatzsteuer soll in dieser Wahlperiode
bleiben wie sie ist_Seite 5

Förderung von Aus- und Weiterbildung soll
weiter gestärkt werden_Seite 5

Umfang der Schätzungsbefugnis bei
manipulierbaren Kassen_Seite 6

Verspätete Pauschalversteuerung kann
teuer werden_Seite 6

Veranstaltungstermine
von und mit DORNBACH_Seite 8

Termine Juni 2024

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialabgaben fällig werden:

| Steuerart | Fälligkeit | Ende der Schonfrist bei Zahlung durch | |
|--|---|---------------------------------------|---------------------|
| | | Überweisung ⁵ | Scheck ⁶ |
| Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag | 10.06.2024 ² | 13.06.2024 | 10.06.2024 |
| Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag | 10.06.2024 | 13.06.2024 | 10.06.2024 |
| Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag | 10.06.2024 | 13.06.2024 | 10.06.2024 |
| Umsatzsteuer | 10.06.2024 ⁴ | 13.06.2024 | 10.06.2024 |
| Gewerbesteuer | 15.08.2024 ⁴ | 19.08.2024 | 15.08.2024 |
| Kapitalertragssteuer, Solidaritätszuschlag | Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen. | | |
| Sozialversicherung ⁷ | 29.06.2024 | entfällt | entfällt |

²Für den abgelaufenen Monat.

⁴Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁵Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei

Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

⁶Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

⁷Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das

Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen der jeweiligen Einzugsstelle bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 24.04.2024, 0 Uhr) vorliegen. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Abzug von Schulgeld als Sonderausgabe

Die Bildung ihrer Kinder lassen sich viele Eltern viel kosten, soweit sie diese Kosten aufbringen können. Dies wird vom Staat auch dadurch erleichtert, dass das Schulgeld für Privatschulen teilweise als Sonderausgabe abzugsfähig ist (§ 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG). Das Gesetz sieht diese Vergünstigung für den Besuch von Schulen in freier Trägerschaft oder für überwiegend privat finanzierte Schulen vor. Bei den hierunter zu berücksichtigenden Schulen handelt es sich um alle Einrichtungen, die zu einem staatlich anerkannten Schul-, Jahrgangs- oder Berufsschulabschluss führen oder darauf vorbereiten. Die bekanntesten davon in Deutschland sind die Waldorfschulen und Montessori-Schulen, aber auch Volkshochschulen und andere Weiterbildungseinrichtungen, die Kurse zur Vorbereitung auf den Erwerb sämtlicher Schulabschlüsse anbieten, fallen darunter, wenn der Unterricht den Stoff der maßgeblichen Prüfungsordnungen vermitteln soll.

Auch vergleichbare Schulen in anderen EU/EWR-Ländern gehören dazu. Deshalb gehören die berühmten Privatschulen in der Schweiz oder in Großbritannien nicht zu den begünstigten Einrichtungen. Eine Ausnahme bilden aber deutsche Schulen im Ausland, wenn sie nach einem in Deutschland staatlich anerkannten Lehrplan unterrichten. Nicht unter diese Vorschrift fallen Nachhilfeeinrichtungen, Musikschulen, Sportvereine oder Ferienkurse, ebenfalls nicht begünstigt sind Hochschulen, Fachhochschulen und entsprechende EU/EWR-Einrichtungen. Der Nachweis für Auslandsschulen muss durch den Steuerpflichtigen erbracht werden (inkl. evtl. Übersetzung in die deutsche Sprache).

Zu den begünstigten Kosten rechnen nur die Beträge für den Schulunterricht. Unterbringungskosten sowie Verpflegungs- und Betreuungsaufwendungen sind kein Schulgeld. Auch besondere Kosten, die beim Besuch öffentlicher Schulen extra zu bezahlen wären (Schulbücher, Klassenausflüge

oder zusätzlicher Musikunterricht), fallen nicht unter das Schulgeld. Der jährliche Höchstbetrag des Abzugs beträgt 5.000 Euro je Kind i. S. d. § 32 Abs. 6 EStG und je Kalenderjahr – ohne Rücksicht auf den Zeitraum des Schulbesuchs im Jahr – für beide Elternteile zusammen. Im Falle von Einzelveranlagungen kann die Aufteilung gewählt werden, ansonsten erfolgt sie mit je 50 %. Der Abzugsbetrag errechnet sich aus 30 % der angefallenen Kosten.

Hinweis

Um das Schulgeld als Sonderausgabe geltend machen zu können, muss für das Kind ein Anspruch auf Kindergeld oder den Kinderfreibetrag bestehen.

Vorsteuerabzug aus Heizungsanlage bei umsatzsteuerfreier Wohnungsvermietung

Eine Vermieterin vermietete ein Haus mit zwei Wohnungen zu Wohnzwecken. Die Miete über eine Wohnung setzte sich aus der Grundmiete, den „kalten“ Betriebskosten sowie den Heizungsbetriebskosten zusammen. Im September 2016 installierte die Klägerin als Ersatz für die bisherige Anlage eine neue Kessel- und Heizungsanlage für die vermieteten Wohnungen. Für jede Wohnung wurden eigene Einzelzähler zur Erfassung der Wärmemengen installiert und die Mieter erhielten die Möglichkeit, die Heizungs- und Wassertemperaturen individuell zu regulieren. Die Klägerin gab ab Oktober 2016 Umsatzsteuervoranmeldungen ab, mit denen sie auf die Kleinunternehmerregelung verzichtete, steuerpflichtige Umsätze zu 19 % aus den Energielieferungen an die Mieter angab und die Vorsteuern aus der Rechnung über die Installation der Heizungsanlage sowie den Gaslieferungen geltend machte, was im Ergebnis zu Erstattungsbeträgen führte. Das Finanzamt setzte demgegenüber die Umsatzsteuervorauszahlungen für Oktober bis Dezember 2016 auf jeweils 0 Euro fest, weil die Energielieferungen an die Mieter unselbstständige Nebenleistungen zu der steuerfreien Wohnungsvermietung dar-

stellten. Die Klage hatte vor dem Finanzgericht Münster Erfolg.

Der Bundesfinanzhof teilte die Auffassung des Finanzgerichts jedoch nicht. Der Vorsteuerabzug sei nach § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UStG ausgeschlossen, da Erwerb und Installation der Heizungsanlage in einem direkten und unmittelbaren Zusammenhang mit der nach § 4 Nr. 12 Satz 1 Buchst. a UStG steuerfreien Vermietung standen. Schuldet der Vermieter von Wohnraum zum vertragsgemäßen Gebrauch auch die Versorgung mit Wärme und warmem Wasser, stehen Kosten des Vermieters für eine neue Heizungsanlage jedenfalls dann im direkten und unmittelbaren Zusammenhang zur steuerfreien Vermietung, wenn es sich dabei nicht um Betriebskosten handelt, die der Mieter gesondert zu tragen hat. Dies trifft auf den Streitfall zu, da die Kosten für Erwerb und Installation der Heizungsanlage vom Mieter nicht neben der Miete gesondert nach § 556 BGB als Betriebskosten zu tragen waren.

Widerruf des Verzichts auf die Steuerbefreiung nach Ausgliederung

Der Bundesfinanzhof hatte zu entscheiden, ob Widerrufserklärungen von Lieferanten als Rückgängigmachung des Verzichts auf Steuerbefreiung nach § 25c Abs. 3 UStG ausgelegt werden können. Fraglich erschien bzgl. des Vorsteuerabzugs aus widerrufenen Gutschriften, ob die Widersprüche von Lieferanten zu Gutschriften aufgrund einer zeitlich vorausgegangenen Ausgliederung nach dem Umwandlungsgesetz bei der Klägerin für diese keine steuerrechtliche Auswirkung haben, sondern lediglich bei der übernehmenden Gesellschaft (Az. XI R 41/20).

Ab der Eintragung einer Ausgliederung im Handelsregister muss der Widerspruch gegen eine Gutschrift, die auf einem von der Ausgliederung umfassten Vertrag beruht, dem übernehmenden Rechtsträger gegenüber erklärt werden.

Wenn ein Unternehmer auf die Steuerfreiheit eines Umsatzes dadurch verzichte, dass er dem Leistungsempfänger den Umsatz unter gesondertem Ausweis von Umsatzsteuer in Rechnung gestellt hat, kann er den darin liegenden Verzicht nur dadurch rückgängig machen, dass er dem übernehmenden Rechtsträger als Leistungsempfänger eine berichtigte Rechnung ohne Umsatzsteuer erteilt. Das Finanzgericht hat im Streitfall zu Unrecht die Widersprüche gegen die Gutschriften als wirksam angesehen. Die Vorentscheidung ist deshalb aufzuheben.

Vermächtnisschuld bei „Jastrowscher Klausel“ im Berliner Testament

Setzen Ehegatten sich in einem „Berliner Testament“ gegenseitig als Alleinerben ein und gewähren denjenigen Kindern ein betagtes Vermächtnis, die beim Tod des Erstversterbenden ihren Pflichtteil nicht fordern (sog. Jastrowsche Klausel), kann der überlebende Ehegatte als Erbe des erstversterbenden Ehegatten die Vermächtnisverbindlichkeit nicht als Nachlassverbindlichkeit in Abzug bringen, da das Vermächtnis noch nicht fällig ist. Das berechnete Kind hat den Erwerb des betagten Vermächtnisses bei dem Tod des länger lebenden Ehegatten zu versteuern. Ist das Kind aufgrund der Anordnung des Berliner Testaments auch Schlusserbe nach dem länger lebenden Ehegatten geworden, kann es bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs von dem überlebenden Ehegatten die dann fällig gewordene Vermächtnisverbindlichkeit nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs als Nachlassverbindlichkeit in Abzug bringen (Az. II R 34/20).

Aufwendungen einer GmbH für private Interessen ihres Gesellschafter-Geschäftsführers als verdeckte Gewinnausschüttung

Wenn eine Kapitalgesellschaft auch private Interessen ihres Gesellschafter-Geschäftsführers berührende Aufwendungen finanziert, ist die für eine verdeckte Gewinnaus-

schüttung ausreichende private Mitveranlassung durch das Gesellschaftsverhältnis regelmäßig gegeben, wenn bei vergleichbaren Aufwendungen eines sonstigen Unternehmers § 12 Nr. 1 Satz 2 EStG (nicht abzugsfähige Ausgaben) in Verbindung mit § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 EStG. (nicht abzugsfähige Betriebsausgaben – Ähnliche Zwecke) eingreift. Aufgrund der privaten Konsumnähe eines TV-Abonnements mit gemischtem Programmzuschnitt ist nach Auffassung des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg im Rahmen der Prüfung einer verdeckten Gewinnausschüttung die Veranlassung durch das Gesellschaftsverhältnis nur zu verneinen, wenn sich – etwa durch den Zuschnitt des konkreten TV-Abonnements – eine (nahezu) ausschließliche betriebliche Veranlassung der Aufwendungen feststellen lässt.

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg ist auch davon überzeugt, dass die Motivation des Gesellschafter-Geschäftsführers, einen in seinem Komfort und seiner Fortbewegungsfunktion im Vergleich zu modernen Fahrzeugen deutlich eingeschränkten Oldtimer als Dienstwagen zu fahren, in erheblichem Umfang dem privaten Interesse an einer PS-affinen Freizeitgestaltung und an einer Repräsentation seiner Automobil- und Verkehrsbranchennähe durch das Fahren eines solchen Fahrzeugs geschuldet war. Aufwendungen für Leasingraten und Instandhaltung konnten daher nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden. (Az. 6 K 6188/19).

Hinweis

Der Bundesfinanzhof hat bereits klargestellt, dass auch Aufwendungen für Oldtimer unter diese „ähnlichen Zwecke“ fallen können. Insbesondere, wenn sie wenig bewegt werden, weil sie eine ähnliche Nähe zur privaten Lebensführung aufweisen wie die übrigen in § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 EStG genannten Aufwendungen und Gegenstände (Az. I B 42/11).

Ungeklärte Vermögenszuwächse beim Gesellschafter-Geschäftsführer – Vorliegen einer verdeckten Gewinnausschüttung?

Die fehlende Aufklärung der Herkunft von beim Gesellschafter-Geschäftsführer festgestellten ungeklärten Vermögenszuwächsen kann regelmäßig nur diesem in seiner Person angelastet werden und bei ihm zu entsprechenden Schlussfolgerungen führen. So entschied das Finanzgericht Baden-Württemberg (Az. 10 K 2082/21).

Bei einem Gesellschafter-Verrechnungskonto handelt es sich um nichts anderes als um ein Darlehen der Gesellschaft an den Gesellschafter, welches vergleichbar mit einem Girokonto bei einer Bank geführt wird. Aus hohen Bar-Rückführungen auf dem Gesellschafter-Verrechnungskonto kann jedoch regelmäßig nicht gefolgert werden, dass die Kapitalgesellschaft zusätzliche Betriebseinnahmen in Höhe der Rückführungen erzielt hat.

Das Finanzamt trägt die Beweislast (objektive Feststellungslast) für das Vorliegen einer verdeckten Gewinnausschüttung.

Ansatz einer erst zu Beginn des Folgejahres angemeldeten Umsatzsteuer-Vorauszahlung als Betriebsausgabe

Wenn ein Steuerpflichtiger ohne Dauerfristverlängerung, der seinen Gewinn mittels Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermittelt, eine Umsatzsteuer-Voranmeldung für den Voranmeldungszeitraum November des Jahres 01 erst am 10. Januar des Jahres 02 anmeldet und der Zahlbetrag am 16. Januar des Jahres 02 mittels Lastschrift eingezogen wird, ist die Zahlung im Jahre 02 geleistet und in diesem Jahr als Betriebsausgabe abziehbar. So entschied das Finanzgericht Köln (Az. 9 K 2150/20).

Zu erstattende Umsatzsteuer bei Rückabwicklung sog. Bauträgerfälle – Zinsberechnung bei geänderten Steuerfestsetzungen

Wenn eine Steuerfestsetzung geändert wird, ist auch die entsprechende Zinsfestsetzung zu ändern, wobei für die Zinsberechnung die Differenz zwischen der nunmehr und der bisher festgesetzten Steuer, jeweils vermindert um anzurechnende Steuerabzugsbeträge, maßgeblich ist. So entschied das Finanzgericht Köln (Az. 9 K 1267/20).

Wenn sich durch die Änderung eines Ausgangssteuerbescheids auf Grund der erstmaligen Erfassung von Besteuerungsgrundlagen eine Mehrsteuer ergibt, die der Steuerpflichtige sogleich tilgt und diese neue Festsetzung zu Gunsten des Steuerpflichtigen geändert wird, weil Besteuerungsgrundlagen wegfallen, die bereits im Ausgangsbescheid enthalten waren, ist für die Verzinsung auf die letzte Zahlung auf den Ausgangsbescheid abzustellen.

Ein Liquiditätsnachteil für den Steuerpflichtigen entsteht immer dann, wenn er Zahlungen leistet, die sich später als unberechtigt erweisen; dies bestimmt sich danach, ob sich die betreffende Festsetzung als unrichtig erweisen.

Arbeitsverträge künftig per E-Mail möglich

Arbeitsverträge sollen künftig in Text- statt in Schriftform geschlossen werden können. Darauf hat sich die Bundesregierung am 21.03.2024 geeinigt. Arbeitsverträge sollen damit bald digital vereinbart werden können, etwa durch eine E-Mail. Eine eigenhändige Unterschrift auf Papier, wie es § 126 BGB fordert, ist dann nicht mehr nötig.

Die Änderung soll nachträglich noch in den bereits am 13.03.2024 beschlossenen Regierungsentwurf für das Vierte Bürokratieentlastungsgesetz bzw. BEG IV integriert werden. Der Regierungsentwurf für das nunmehr um die digitalen Arbeitsverträge ergänzte BEG IV wird nun dem Bundesrat

zur Stellungnahme zugeleitet und nach einer Gegenäußerung der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag weitergeleitet und dort beraten.

Nur ein Minijob neben einer sozialversicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung (hier: MFA) pauschal versicherbar

Ist ein Arbeitnehmer neben seiner sozialversicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung geringfügig beschäftigt, ist jeder weitere Minijob, den er aufnimmt, in vollem Umfang versicherungspflichtig. Nach einem Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen ist der Arbeitgeber für die richtige sozialversicherungsrechtliche Meldung seiner Beschäftigten verantwortlich (Az. L 8 BA 194/21).

Niedersächsisches Grundsteuergesetz verfassungswidrig?

Beim Niedersächsischen Finanzgericht ist ein Klageverfahren anhängig, das die Frage der Verfassungsmäßigkeit des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes zum Gegenstand hat (Az. 1 K 38/24).

Niedersachsen machte von der durch den Gesetzgeber eingeräumten Öffnungsklausel Gebrauch und entschied sich in einem niedersächsischen Grundsteuergesetz für das sog. Flächen-Lage-Modell. Grundlage für die Bewertung der Grundstücke sind die Flächen des Grund und Bodens und des Gebäudes multipliziert mit einer Äquivalenzzahl (bestimmter Zahlenwert je qm Boden und Gebäudefläche) und einem Lage-Faktor (Zu- oder Abschlag für die Lage des Grundstücks) für das jeweilige Grundstück.

Ergebnisse der Lohnsteuer-Außenprüfung und Lohnsteuer-Nachscha 2023

Nach den statistischen Aufzeichnungen der obersten Finanzbehörden der Länder haben die Lohnsteuer-Außenprüfungen im Kalenderjahr 2023 zu einem Mehrergebnis von 733,9 Mio. Euro geführt. Von den ins-

gesamt 2.597.318 Arbeitgebern wurden 67.318 Arbeitgeber in 2023 abschließend geprüft. Es handelt sich hierbei sowohl um private Arbeitgeber als auch um öffentliche Verwaltungen und Betriebe. Im Kalenderjahr 2023 wurden durchschnittlich 1.842 Prüfer eingesetzt.

Darüber hinaus haben sich 32 Lohnsteuerprüfer des Bundeszentralamts für Steuern im Rahmen der Prüfungsmitwirkung an Prüfungen der Landesfinanzbehörden beteiligt, von denen 144 im Jahr 2023 abgeschlossen wurden (BMF, Mitteilung vom 05.04.2024).

Umsatzsteuer soll in dieser Wahlperiode bleiben wie sie ist

Die Bundesregierung plant für die laufende Legislaturperiode keine Reform der Umsatzsteuersätze. Das schreibt sie in ihrer Antwort (20/10856) auf eine Kleine Anfrage (20/10534) der CDU/CSU-Fraktion. Sie verweist dabei auf den Koalitionsvertrag der Bundesregierung. Dieser sehe keine entsprechenden Reformen vor.

Förderung von Aus- und Weiterbildung soll weiter gestärkt werden

Seit Sommer 2023 gilt das Gesetz zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung. Zum 01.04.2024 sind weitere umfangreiche Verbesserungen in Kraft getreten, zu denen Elemente der Ausbildungsgarantie und das Qualifizierungsgeld gehören.

Die Ausbildungsgarantie umfasst verschiedene Beratungs- und Unterstützungsangebote für junge Menschen – angefangen bei der beruflichen Orientierung und Beratung bis hin zu Hilfen bei der Aufnahme und für den erfolgreichen Abschluss einer Berufsausbildung. Neben einem geförderten Berufsorientierungspraktikum für Schulabgänger steht künftig auch ein neuer Mobilitätzuschuss für Auszubildende zur Verfügung. Zudem soll ein Rechtsanspruch auf Förderung einer außerbetrieblichen

Berufsausbildung zum 01.08.2024 eingeführt werden, wenn junge Menschen in einer Region mit zu wenig Ausbildungsplätzen wohnen und trotz eigener Bemühungen keinen Ausbildungsplatz finden.

Das neue Qualifizierungsgeld soll Betriebe unterstützen, die besonders vom Strukturwandel betroffen sind. Das Qualifizierungsgeld wird angelehnt an das Kurzarbeitergeld als Entgeltersatz in Höhe von 60 bzw. 67 Prozent des Nettoentgeltes gezahlt, welches auf die Zeit der Weiterbildung entfällt.

Bei der Weiterbildungsförderung für Beschäftigte soll die Fördersystematik mit festen Fördersätzen und weniger Förderkategorien vereinfacht werden. Zudem steht die Förderung in Zukunft allen Arbeitgebern und Beschäftigten offen und ist nicht mehr abhängig davon, ob ein Unternehmen vom Strukturwandel betroffen ist oder es sich um Engpassberufe handelt.

Umfang der Schätzungsbefugnis bei manipulierbaren Kassen

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit seiner Entscheidung vom 28.11.2023 (X R 3/22) die Grundsätze zur Schätzungsbefugnis im Zusammenhang mit Kassenführungsmängeln weiter konkretisiert.

Sachverhalt im Besprechungsfall

K betrieb ein Restaurant mit Außer-Haus-Verkauf und ermittelte seinen Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung. Er nutzte eine gebrauchte erworbene elektronische Registrierkasse, die fortlaufend nummerierte Tagesendsummenbons (Z1-Bons) erzeugte, auf denen lediglich die täglichen Erlössummen getrennt nach Umsatzsteuersätzen sowie nach Restaurant- und Außer-Haus-Umsätzen ausgewiesen wurden. Die Aufteilung nach Zahlungswegen (Bar- oder Kartenzahlung) wurde von K täglich handschriftlich festgehalten. Eine Bedienungsanleitung der Kasse lag dem K vor, nicht jedoch Protokolle über Änderungen der Programmierung oder von Einstellungen.

Laut einem Sachverständigen war die Kasse manipulierbar. Nicht festzustellen war aber, ob K die Manipulationsmöglichkeiten gekannt oder gar selbst Manipulationen vorgenommen hatte. Das Finanzamt (FA) schätzte daraufhin die Umsätze und erhöhte diese noch um einen Sicherheitszuschlag. Das Finanzgericht (FG) verminderte den Sicherheitszuschlag, wies die Klage des K jedoch weitgehend ab. Der BFH folgte dem nicht und verwies die Angelegenheit zur weiteren Verhandlung an das FG zurück.

Entscheidung im Besprechungsfall

Da bei der Schätzung alle relevanten Umstände zu berücksichtigen sind, erfordert die Schätzungsbefugnis dem Grunde und der Höhe nach und über die bloße Benennung formeller oder materieller Mängel hinaus auch, dass die Mängel nach dem Maß ihrer Bedeutung für den konkreten Einzelfall gewichtet werden. Nach Auffassung des BFH weisen die Aufzeichnungen des K zwar formelle Mängel auf, diese wogen allerdings minder schwer.

Dazu stellt auch der BFH fest, dass die eingesetzte Kasse manipulierbar war. Dies stellt grundsätzlich zwar einen zunächst formellen Mangel von hohem Gewicht dar. Aber auch bei der Vornahme von Schätzungen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Zu den Umständen, die für die Schätzung von Bedeutung sind, gehört auch die allgemeine Aufzeichnungspraxis sowie der Wissensstand des Steuerpflichtigen in dem Zeitpunkt, in dem es zu der formellen Mangelhaftigkeit der Buchführung gekommen ist. Es wäre unverhältnismäßig, wenn die Gewinnermittlung aller Steuerpflichtigen, die ein solches seinerzeit möglicherweise weit verbreitetes Kassenmodell eingesetzt haben, allein deshalb verworfen würde, weil sich etliche Jahre nach dem Entwicklungs- und Vertriebszeitraum des besagten Geräts herausstellt, dass es objektiv manipulierbar gewesen ist. Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, wird das FG im zweiten Rechtsgang feststellen müssen.

Zusätzlich hat das FG noch zu klären, ob die fragliche Programmierung einen erheblichen Mangel darstellt. Es hat insbesondere festzustellen, ob überhaupt eine Umprogrammierung erfolgt ist. Das Aufspielen neuer Firmware reicht dazu nicht aus. Der BFH sieht außerdem keinen Schätzungsgrund darin, dass die Zahlungswege (Bar- oder Kartenzahlung) nicht in den Z1-Bons selbst angegeben waren, sondern K diese Angaben handschriftlich auf den täglichen Kassenabrechnungen notiert hat. Denn die Kartenzahlungen sind auch aufgrund der vorhandenen Kartenabrechnungen und Kontoauszüge jederzeit nachträglich überprüfbar – und waren vom FA tatsächlich ergebnislos geprüft worden. Aus diesen Gründen hob der BFH die Entscheidung auf und verwies das Verfahren zurück an das FG.

Hinweis

Der BFH hat hinsichtlich der Schätzungsbefugnis Folgendes konkretisiert: Zur Begründung einer Schätzungsbefugnis dem Grunde und der Höhe nach reicht es nicht aus, nur formelle oder materielle Mängel zu benennen. Vielmehr müssen diese auch nach dem Maß ihrer Bedeutung für den konkreten Einzelfall gewichtet werden. Eine Vollschätzung unter vollständigem Verwerfen der Gewinnermittlung ist nur zulässig, wenn die festgestellten Mängel gravierend sind. Die Verwendung eines objektiv manipulierbaren Kassensystems stellt zwar grundsätzlich einen formellen Mangel von hohem Gewicht dar, im Einzelfall kann die Gewichtung aber auch anders ausfallen.

Verspätete Pauschalversteuerung kann teuer werden

Aufwendungen von mehr als 110 Euro je Beschäftigten für eine betriebliche Jubiläumsfeier sind als geldwerter Vorteil in der Sozialversicherung beitragspflichtig, wenn sie nicht mit der Entgeltabrechnung, sondern erst erheblich später pauschal versteuert werden. Das Bundessozialgericht

hat der Deutschen Rentenversicherung Oldenburg-Bremen Recht gegeben und die gegenteiligen Entscheidungen der Vorinstanzen aufgehoben (Az. B 12 BA 3/22 R).

Das klagende Unternehmen feierte mit seinen Beschäftigten am 5. September 2015 ein Firmenjubiläum. Am 31. März 2016 zahlte es für September 2015 auf einen Betrag von rund 163.000 Euro die für 162 Arbeitnehmer angemeldete Pauschalsteuer. Nach einer Betriebsprüfung forderte der beklagte Rentenversicherungsträger von dem Unternehmen Sozialversicherungsbeiträge und Umlagen in Höhe von rund 60.000 Euro nach.

Dies war rechtmäßig. Nach den maßgeblichen Vorschriften kommt es entscheidend darauf an, dass die pauschale Besteuerung „mit der Entgeltabrechnung für den jeweiligen Abrechnungszeitraum“ erfolgt. Dies wäre im konkreten Fall die Entgeltabrechnung für September 2015 gewesen. Tatsächlich wurde die Pauschalbesteuerung aber erst Ende März 2016 durchgeführt und damit sogar nach dem Zeitpunkt, zu dem die Lohnsteuerbescheinigung für das Vorjahr übermittelt werden muss. Dass im Steuerrecht bei der Pauschalbesteuerung anders verfahren werden kann, ändert an der sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung nichts.

Hinweise zur Rechtslage

§ 1 Abs. 1 Sozialversicherungsentgeltverordnung

¹Dem Arbeitsentgelt sind nicht zuzurechnen: (...)

3. Einnahmen nach § 40 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes, (...)

²Dem Arbeitsentgelt sind die in Satz 1 Nummer 1 bis 4a, 9 bis 11, 13, 15 und 16 genannten Einnahmen, Zuwendungen und Leistungen nur dann nicht zuzurechnen, soweit diese vom Arbeitgeber oder von einem Dritten mit der Entgeltabrechnung für den jeweiligen Abrechnungszeitraum lohnsteuerfrei belassen oder pauschal besteuert werden.

§ 40 Abs. 2 Einkommensteuergesetz

¹Abweichend von Absatz 1 kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer mit einem Pauschalsteuersatz von 25 Prozent erheben, soweit er (...)

2. Arbeitslohn aus Anlass von Betriebsveranstaltungen zahlt, (...)

§ 19 Abs. 1 Einkommensteuergesetz

¹Zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören (...)

1a. Zuwendungen des Arbeitgebers an seinen Arbeitnehmer und dessen Begleitpersonen anlässlich von Veranstaltungen auf betrieblicher Ebene mit gesellschaftlichem Charakter (Betriebsveranstaltung). (...) Soweit solche Zuwendungen den Betrag von 110 Euro je Betriebsveranstaltung und teilnehmenden Arbeitnehmer nicht übersteigen, gehören sie nicht zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, wenn die Teilnahme an der Betriebsveranstaltung allen Angehörigen des Betriebs oder eines Betriebsteils offensteht. (...)

§ 41b Abs. 1 Einkommensteuergesetz (in der Fassung vom 25. Juli 2014)

¹Bei Beendigung eines Dienstverhältnisses oder am Ende des Kalenderjahres hat der Arbeitgeber das Lohnkonto des Arbeitnehmers abzuschließen. ²Auf Grund der Eintragungen im Lohnkonto hat der Arbeitgeber spätestens bis zum 28. Februar des Folgejahres nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz auf elektronischem Weg nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung vom 28. Januar 2003 (BGBl. I S. 139), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. Juni 2007 (BGBl. I S. 1185), in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere folgende Angaben zu übermitteln (elektronische Lohnsteuerbescheinigung): (...)

§ 41c Abs. 3 Satz 1 Einkommensteuergesetz (in der Fassung vom 25. Juli 2014)

Nach Ablauf des Kalenderjahres oder, wenn das Dienstverhältnis vor Ablauf des Kalenderjahres endet, nach Beendigung des Dienstverhältnisses, ist die Änderung

des Lohnsteuerabzugs nur bis zur Übermittlung oder Ausschreibung der Lohnsteuerbescheinigung zulässig.

IMPRESSUM

Herausgeber:

DORNBACH GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Anton-Jordan-Straße 1
56070 Koblenz

Verantwortlich für den Inhalt:

Dipl.-Betriebswirt Rolf Groß
Wirtschaftsprüfer / Steuerberater
Fachberater für Internationales
Steuerrecht

Die in dieser Mandantenzeitung gegebenen Informationen können die zugrunde liegenden Sachverhalte oftmals nur verkürzt wiedergeben. Wir bitten Sie daher, vor Entscheidungen auf der Grundlage dieser Informationen, diesbezüglich mit uns Kontakt aufzunehmen.

Veranstaltungstermine von und mit DORNACH

Donnerstag, 23. Mai 2024, 14.00 – 16.30 Uhr
SICHER DURCH DIE BETRIEBSPRÜFUNG

Referent: Dipl.-Finanzwirt Frederik Karnath, Steuerberater, Rechtsanwalt und Geschäftsführer bei DORNACH

Betriebsprüfungen gehören zum Leben des Steuerpflichtigen und Berater dazu. Sie stellen eine Belastung und Herausforderung mit ungewissem Ausgang dar. Prüfer schauen genauer hin, aufgerufene Summen werden höher und das Strafverfahren steht schneller im Raum. Das Webinar gibt Handlungsempfehlungen für den Ablauf der Prüfung, zu Mitwirkungspflichten, dem Umgang mit Prüferanfragen, zur Risikominimierung im Vorfeld. Zudem beleuchtet er die Bedeutung des Einspruchsverfahrens und gibt Verhaltenshinweise, wenn aus BP in ein Steuerstrafverfahren wird oder die Steuerfahndung erscheint.

Montag, 10. Juni 2024, 14.30 – 16.30 Uhr
STEUERN UND SPORT

Referent: René Feldgen, Geschäftsführender Gesellschafter von DORNACH Bergisch Gladbach, Leistungssportler und spezialisierter Berater im Bereich Sport.

Das Online-Seminar befasst sich mit den typischen Fragestellungen junger Spitzensportler*innen wie z. B.: Muss ich eine Steuererklärung abgeben? Muss ich ein Gewerbe anmelden? Welche Einkunftsart muss ich in meiner Steuererklärung erklären? Ab wann bin ich Gewerbetreibender? Wie sind Sponsoringeinnahmen (Geld oder Sachleistungen) zu versteuern? Bin ich umsatzsteuerpflichtig? Wie werden Einnahmen von der Stiftung Deutsche Sporthilfe oder ähnliche Zuwendungen versteuert? Im Rahmen unseres rund 2 1/2 stündigen Online-Seminars gibt der Referent Herr Dipl.-Kaufmann René Feldgen, WP/StB – selber begeisterter Triathlet – einen kurzen Überblick über die steuerliche Behandlung von Spitzensportlern.

Weitere Veranstaltungen finden Sie auf unserer Webseite unter www.dornbach.de/de/events.html

WEITERE INFORMATIONEN

Detaillierte Informationen zum Veranstaltungsort, Ablauf und zur Anmeldung finden Sie auf unserer Homepage www.dornbach.de unter Events oder Sie wenden sich direkt an Frau Lydia Schmidt, Leiterin Marketing & Öffentlichkeitsarbeit:

Telefon: +49 261 94 31 - 0

Mail: lschmidt@dornbach.de

STANDORTE

Bad Homburg / FFM · Bergisch Gladbach · Bergisch Gladbach / NL von Köln · Berlin · Bonn · Darmstadt · Dessau-Roßlau · Flughafen FF / Hahn · Frankfurt am Main · Hamburg · Koblenz · Köln · Lutherstadt Wittenberg · Mainz · München · Pforzheim · Pirna · Saarbrücken · Solingen · Wetzlar

wpg@dornbach.de · www.dornbach.de